

Satzung

des Obst- und Gartenbauverein Ofterdingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Obst- und Gartenbauverein Ofterdingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ofterdingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Förderung der Gartenkultur- mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus- zugleich ein Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
2. Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
3. Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftschutzes
4. Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
2. Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
3. Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zieleinrichtungen.
4. Durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
5. Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen und ähnlichen Veranstaltungen.
6. Durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden - Württemberg
7. Die Vertretung des Erwerbsoflanbaus ist nicht das Ziel des Vereins.

§3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Tübingen und über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung
4. Mitglieder, die sich bei Ihrer Tätigkeit im Verein und bei der Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag und Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende eines Kalenderjahres
2. Durch Ausschluss
Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
3. Durch Tod
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt den sofortigen Austritt
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.
Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaurechtlichen Angelegenheiten einzuholen.
2. Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
4. An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
2. Sich für die Durchführung der Vereinsausgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
3. Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten.
4. Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe § 7 der Satzung zu entrichten.

§7 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1. Durch Beiträge der Mitglieder
2. Durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins
3. Durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen an den Verein
4. Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Beitrag wird zum 1.03. eines jeden Jahres durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.
Die Einzugsermächtigung wird bei der Anmeldung erteilt. Außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Die Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
2. Die Entlastung des Vorstands
3. Die Wahl des Vorstands
4. Die Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Die Änderung der Satzung
6. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
7. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei gleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Wahlen sind geheim. Bei Einigkeit in der Mitgliederversammlung können sie auch durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandschaft beträgt drei Jahre.

§11 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Kassier
4. Dem Schriftführer
5. Höchstens 7 weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer
6. Die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre.

§12 Aufgabe des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§13 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht die Ausführung.
2. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen und die sonstigen Veranstaltungen des Vereines.
3. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, dass der Verein im Sinne der Satzung des Kreisverbandes und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Stuttgart geführt wird.

§14 Rechnungsprüfung

1. Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsprüfung durch die Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.
2. Die Prüfung ist ein Teil des Kassenberichts.

§15 Satzungs-niederschriften

Über die Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Satzungsänderung

1. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte und beauftragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ofterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde zu verwenden hat.

Ofterdingen, den 16. Februar 2013

1. Vorsitzender.....

2. Vorsitzender.....